

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 2 PflAFinV durch Erlass vom 17.09.2020 wie folgt festgesetzt.

### Zusammenfassung der Festsetzung einer angemessenen Ausbildungsvergütung

Ausbildungsjahr	Jahresausbildungsvergütung	
	Untergrenze	Obergrenze
1	11.142,72 EUR	16.834,79 EUR
2	11.776,32 EUR	17.792,06 EUR
3	12.796,80 EUR	19.333,83 EUR

### Ausgleichszuweisung – Kappungsgrenzen

Ausbildungsjahr	Jahresarbeitgeberbrutto	
	Untergrenze	Obergrenze
1	14.485,54 EUR	21.885,23 EUR
2	15.309,22 EUR	23.129,67 EUR
3	16.635,84 EUR	25.133,98 EUR

Übersteigt das von den Einrichtungen angegebene Jahresarbeitgeberbrutto die o.g. Obergrenzen je Ausbildungsjahr, erfolgt die Ausgleichszuweisung maximal bis zu dieser Höhe.